

Willkommen auf dieser Webseite...

September 2018

Fluglärmentwicklung 2017: Das schlechteste Jahr für die Region nach 2011

Nachdem die Hessische Landesregierung mit Karten-Anhang vom 20. Oktober 2011 zur Lärmschutzbereichsverordnung den aktiven Schallschutz am Flughafen gecancelt hatte – was 2011 zur schlagartigen Verlärmung im Rhein-Main-Gebiet führte – legte die Landesregierung im Jahr 2017 nach: Unter der Oberfläche eines guten Scheins, der sogenannten „Lärmobergrenze“, entwickelte sie ein Bewertungssystem für Fluglärm am Frankfurter Flughafen ohne gesetzliche Verankerung. Etappen zunehmender Verlärmung sind:

20. Oktober 2011:

Der Kartenanhang zur Lärmschutzbereichsverordnung für die Flughafenerweiterung trägt dieses Datum. Entgegen Sinn und Zweck des Fluglärmgesetzes (§ 4 ff) verordnete die Hessische Landesregierung Minimum-Noise-Departure-Routing nicht abseits, sondern über Siedlungsschwerpunkte am Frankfurter Flughafen (**Südumfliegung**), Fazit: Eine regelwidrige Auslegung, die Anrainer-Lärmschutzrechte verletzt.

17. Januar 2017:

Der Hessische Wirtschaftsminister verkündete öffentlich eine sogenannte Lärmobergrenze. Lokale Lärmobergrenzen schloss er an diesem Tag aus und setzte nachdrücklich auf Flugroutenänderungen am Flughafen (**Abflugstrecken...**) als eine systemrelevante Maßnahme. Dieses steht im Dissens zum Fluglärmgesetz § 4 ff.

Die Grundidee des HMWEVL: Die Fläche, die nach der Ausbau-Prognose 2020 tagsüber mit mehr als 55 dBA verlärm ist, wird begrenzt. Einzelheiten siehe Punkt 2 der folgenden Präsentation:



[delivermessagepart_002.pdf](#) (132.31KB)

07. November 2017:

Die Hessische Landesregierung beschloss die sogenannte Lärmobergrenze. Ohne Rechtsverordnung setzt sie auf Freiwilligkeit der Luftfahrtindustrie. Der per Lärmschutzbereichsverordnung von 2011 „enteignete“ aktive Schallschutz am Flughafen ermöglicht der Luftfahrtindustrie weitere Fluglärmsteigerungen in der Region ohne rechtliche Konsequenzen, Fazit: Ein gesetzloser Zustand!

Es ist empörend zu erkennen, dass von der Hessischen Landesregierung nicht wirklich effektive Fluglärmreduktions-Maßnahmen verordnet wurden. Auch von politisch ausgerichteten Institutionen dieser Region sind – trotz intensiver „Brandbriefe“ des Verfassers – **keine zielführenden** Fluglärmreduktions-Forderungen bekannt geworden. Dennoch bleibt unter Fluglärmbetroffenen ein Funken Hoffnung:

Der Planfeststellungsbeschluss vom 07. Dezember 2007 ist zu Beginn des Jahres 2018 weiterhin nicht bestandskräftig! Es bleibt abzuwarten, wie in der noch anhängigen Klage zur betroffenen Südumfliegung vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel entschieden wird.

Siehe Jahrespressekonferenz des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes von 2014, Seite 4 Abs. 4:

<https://de.scribd.com/document/211491541/Jahrespressegesprach-2014>